

Ruhrhilfe für das Uhren- und Goldwarengewerbe

Heute quittieren wir über folgende Spenden:

128140 Mk.: Uhrmacher- und Goldschmiede-Innung Ostfriesland, Sitz Aurich.

100000 Mk.: Georg Jacob, G. m. b. H., Leipzig; Arth. Leuthold, i. Fa. Götting & Leuthold, Leipzig (2. Rate), Einkaufsstelle für Edelmetalle der Uhrmacher-Zwangsinning Magdeburg.

94300 Mk.: Zwangsinning Glogau.

50000 Mk.: Zwangsinning Hildesheim u. Umgebung; Zwangsinning Waldenburg; Innung Gleiwitz-Hindenburg.

40000 Mk.: Uhrmachervereinigung Uelzen/Hannover; Oberschles. Provinzialverband der Uhrmacher- und Goldschmiede, Sitz Gleiwitz.

31000 Mk.: Zwangsinning Ost-Mecklenburg.

30000 Mk.: Vereinigung Oberweser, Sitz Holzminden (2. Rate).

20000 Mk.: Ergeb.-Uhrm.-Vereinigung, Chemnitz.

10000 Mk.: Max Köller (Gollnow).

5000 Mk.: Andersen, Lorenzen, Lutzhöft, Wendland, Küster (sämtlich in Schleswig), Fr. Hohberger (Leutenberg), Ungenannt, Hans A. Matthiesen (Berlin), Th. Schumacher (Hamburg).

2000 Mk.: W. Gorgas (Pforzheim), O. Pissareck (Lyck).

1600 Mk.: Robert Mathes (Canth).

Gesammelt von der Deutschen Uhrmacher-Zeitung:

100000 Mk.: Johann Hendel (Youngstown, Ohio).

20000 Mk.: Eggli & Spühler (Berlin).

6000 Mk.: Alois Stierberger (Deutschlandsberg).

3000 Mk.: Alb. Fuß (Berlin).

2000 Mk.: Wilh. Broich (Kirchen a. Sieg), Wilh. Broich (Niederspelden a. Sieg), Karl Horstmann (Gartow), Alfred Kaiser (Berlin SO 33).

Bisheriges Ergebnis unserer Sammlung **25 278 614 Mark.**

Große Summen werden noch gebraucht. Wir bitten, Spenden unter der Bezeichnung „Ruhrhilfe“ auf unser Postscheckkonto Amt Leipzig Nr. 13953 einzuzahlen. Ueber die eingehenden Beträge werden wir an dieser Stelle quittieren.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Hch. Kochendörffer, Vorsitzender

W. König, Verbandsdirektor

Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen

Wie schon in der vorigen Nummer bekanntgegeben, wurde das oben bezeichnete Gesetz am 16. Mai vom Reichstag angenommen. Die Veröffentlichung ist bis jetzt noch nicht erfolgt; das Gesetz ist also noch nicht in Kraft.

Nachstehend veröffentlichen wir den Wortlaut in der vom Reichstag angenommenen Fassung. Ueber weitere Einzelheiten werden wir zu gegebener Zeit berichten.

§ 1. Wer gewerbsmäßig mit Edelmetallen, edelmetallhaltigen Legierungen und Rückständen hiervon, Edelsteinen, Halbedelsteinen, Perlen sowie Gegenständen aus den genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Handel treiben oder gewerbsmäßig Edelmetalle und edelmetallhaltige Legierungen und Rückstände hiervon schmelzen, probieren oder scheiden oder aus den Mengen und Verbindungen von Edelmetallabfällen mit Stoffen anderer Art Edelmetalle wiedergewinnen will, bedarf der Erlaubnis. Wenn der Gewerbebetrieb durch einen Stellvertreter ausgeübt werden soll, bedarf auch der Stellvertreter der Erlaubnis.

Nicht erlaubnispflichtig ist der Handel, der sich darauf beschränkt, neue Fertigwaren aus den im Abs. 1 genannten Stoffen, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, nur von Gewerbetreibenden, die im Besitze der Erlaubnis sind oder nach dieser Vorschrift keiner Erlaubnis bedürfen, zu erwerben und im Groß- oder Kleinhandel oder im Wege der Ein- oder Ausfuhr zu erwerben oder zu vertreiben.

Edelmetalle im Sinne dieses Gesetzes sind Gold, Silber, Platin und die Platinmetalle. Edelsteine und Halbedelsteine im Sinne dieses Gesetzes sind die im Juwelenhandel als Edelsteine oder Halbedelsteine handelsüblich bezeichneten, natürlichen oder synthetischen Schmucksteine. Perlen im

Sinne dieses Gesetzes sind die echten einschließlich der gezüchteten Perlen und die sogenannten Japanperlen.

Scheideanstalten im Sinne dieses Gesetzes sind auch Anstalten zur Verwertung des bei der Edelmetallfabrikation sich ergebenden Abfalls und der solche Abfälle enthaltenden Gemenge.

§ 2. Die Erlaubnis für den Großhandel wirkt für das Reichsgebiet.

Die Erlaubnis für den Kleinhandel sowie für den Betrieb einer Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt kann versagt werden, wenn ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist. Sie wirkt nur für den Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde; die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß die Behörde die Erlaubnis auch für andere Teile ihres Landes erteilen kann.

Die Erlaubnis für den Groß- und für den Kleinhandel kann zeitlich und sachlich beschränkt und unter Auflagen sowie unter Vorbehalt weiterer Auflagen erteilt werden.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Sachkenntnis oder Zuverlässigkeit nicht besitzt. Bei einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit gelten als Antragsteller im Sinne dieser Vorschriften die vertretungsberechtigten Personen.

Die Erlaubnis muß erteilt werden an solche Gewerbetreibende, die den Handel im Sinne des § 1, eine Edelmetallschmelze, Probier- oder Scheideanstalt bereits vor dem 1. Januar 1915 in dem betreffenden Gemeindebezirke betrieben haben, sofern nicht die Versagungsgründe des Absatzes 4 vorliegen.